

Beschluss:

1. Abwägung der in der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 15.11.2021 bis 17.12.2021 sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 15.11.2021 bis 17.12.2021 eingegangenen Stellungnahmen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 die Einleitung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Reinshagensbusch beschlossen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden fand vom 15.11.2021 bis zum 17.12.2021 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

1.1 Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Unterrichtung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 von PLEdoc GmbH vom 15.11.2021

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell erforderliche externe Ausgleichsmaßnahmen Bereiche und Flächen betreffen könnten, bei denen eine Betroffenheit der von der PLEdoc GmbH betreuten Versorgungseinrichtung nicht auszuschließen ist. Es wird um entsprechende Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten.

Externe Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen werden erst auf der Bebauungsebene verbindlich. Eine weitere Beteiligung der PLEdoc im Parallelverfahren ist aber natürlich vorgesehen.

→ Der Anregung wird entsprochen.

Schreiben Nr. 2 von WSW Energie & Wasser AG vom 19.11.2021

In unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich befinden sich die Rohwassertransportleitung mit zugehörigem Steuerkabel von der Kerspetalsperre ins Wasserwerk Herbringhausen. Bei jeglichen Arbeiten, z. B. Erschließungsarbeiten, die die Transportleitung betreffen können, ist Planauskunft bei der WSW AG einzuholen und im Vorfeld Kontakt aufzunehmen

Die angesprochene Leitung und das Steuerkabel liegen südlich des Änderungsbereiches im Straßenraum der Beverstraße. Gegebenenfalls werden Erschließungsanlagen für das spätere Baugebiet Reinshagensbusch an vorhandene Leitungen anschließen, die sich ebenfalls im Straßenraum der Beverstraße befinden. In diesem Fall werden der Anregung entsprechende Schritte eingeleitet werden.

→ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 3 von Geologischer Dienst NRW, vom 08.12.2021

Teilanregung 1: Von dem Verfahren sind schutzwürdige Böden betroffen. Es wird empfohlen, im Rahmen des Umweltberichtes die Bodenkartierungen und die Empfehlungen zu Kompensationsmaßnahmen zum Eingriff in schutzwürdige Böden, die der Geologische Dienst bereitstellt, zu prüfen und entsprechende Handlungsempfehlungen zu berücksichtigen.

Die Anregung ist als Hinweis im Rahmen des Umweltschoping zu verstehen, das Bestandteil der frühzeitigen Beteiligung bei einer Flächennutzungsplanänderung ist. Sie wird zur Umweltprüfung im weiteren Verfahren herangezogen werden.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 2: Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Eine entsprechende Festsetzung oder ein solcher Hinweis wird ein Punkt bei der verbindlichen Bauleitplanung sein, nicht aber beim Flächennutzungsplan.

→ Dem Hinweis wird insoweit gefolgt.

Schreiben Nr. 4 von Hansestadt Wipperfürth, FB II - Planen, Bauen und Umwelt, vom 15.12.2021

Die Abteilung Stadtentwässerung weist vorsorglich darauf hin, dass die vorhandene Kanalinfrastruktur in der Neyesiedlung nicht ausreichend bemessen ist, um das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser aus dem Änderungsbereich aufzunehmen. Das betrifft sowohl die hydraulische Leistungsfähigkeit des Mischwasserkanals in der Beverstraße wie auch die Bemessung des vorhandenen Regenüberlaufbeckens (RÜB-Neye).

In den weiteren Verfahren wird ein Entwässerungskonzept zu erstellen sein, dass die Möglichkeiten von Versickerung, Direkteinleitung und bzw. oder Rückhaltung z. B. in einem Stauraumkanal prüft und bewertet.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 5 von Landwirtschaftskammer NRW, vom 16.12.2021

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer bestehen erhebliche Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen in der Größenordnung von 3 ha. Jeder Flächenverlust beeinträchtigt die Agrarstruktur, da die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen den limitierenden Faktor in der Betriebsentwicklung darstellt. Insbesondere stellen ackerbaulich nutzbare Flächen für die Landwirtschaft in der Region ein seltenes Gut dar.

Weitere Flächenverluste sind durch notwendige Kompensationsmaßnahmen zu befürchten. Die Landwirtschaftskammer weist vorsorglich darauf hin, dass für Kompensationsmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen herangezogen werden sollten und solche Maßnahmen außerhalb landwirtschaftlicher Flächen oder durch Ersatzgeld festgeschrieben werden sollen.

Der Hinweis wird im weiteren Verfahren im Rahmen des Umweltberichtes und der entsprechenden Begleituntersuchungen behandelt werden müssen. Je nach Gegebenheiten und Möglichkeiten soll er soweit wie möglich Berücksichtigung finden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 6 von Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, vom 16.12.2021

Teilanregung 1: Aus Sicht des Naturschutzbeirates bestehen grundsätzliche Bedenken. Bei weiterer planerischer Qualifizierung ist gegebenenfalls die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten.

Im Rahmen des Umweltberichtes zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird auch eine Abschätzung der naturschutzrechtlich erforderlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorgenommen. Zur Aufstellung des Bebauungsplanes, der parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird, wird ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, der die Grundlage für die vorerwähnte Abschätzung liefern wird.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Die Entwässerung des Niederschlagswassers muss rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.

In den weiteren Verfahren wird ein Entwässerungskonzept zu erstellen sein, dass die Möglichkeiten von Versickerung, Direkteinleitung und bzw. oder Rückhaltung z. B. in einem Stauraumkanal prüft und bewertet. Das Konzept soll mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 3: Im Bereich des Plangebietes liegen gemäß der Kartierung des Geologischen Landesamtes von 1998 als besonders schutzwürdige Böden sogenannte Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit vor. Diese Böden entsprechen gemäß den Vorschlägen der UBB zur Einrichtung von Ökokonten im Rahmen der Bauleitplanung Böden der Kategorie I. Es wird die Beachtung der Vorschläge zu den dort aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen empfohlen.

Soweit mit den Empfehlungen des Geologischen Landesamtes zu derselben Thematik vereinbar, werden die Anwendung der Vorschläge geprüft und im Rahmen der Gegebenheiten entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgeschrieben.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 4: Zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Änderungsbereich wird empfohlen, bis zur Offenlage des Bebauungsplans ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen. Insbesondere gilt es, die Auswirkungen des Verkehrslärms vom nahe gelegenen Flugplatz zu berücksichtigen.

Ein solches Gutachten soll im weiteren Verfahren erstellt werden. Gegebenenfalls können Ersteinschätzungen auch für den Umweltbericht zu dieser Flächennutzungsplanänderung herangezogen werden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 5: Unter anderem zur Herstellung ausreichender Sichtbeziehungen in den Einmündungsbereichen in die Beverstraße sind im Bereich der derzeitigen Kuppen bzw. im Hohlweg Ertüchtigungen der Beverstraße vorzunehmen. Es mangelt vor allem an einer ausreichenden Breite, aber auch ein Gehweg an der Nordseite der Straße ist für eine sichere Erschließung erforderlich.

Die Anregungen werden bei der konkreten Straßenausbauplanung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Berücksichtigung finden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 6: Es ist eine Löschwassermenge über 2 Stunden von mindestens 800 l/min in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächstgelegenen

Hydranten darf dabei 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Überdies wird auf § 5 BauO NRW verwiesen, um die Zufahrten von Rettungsdiensten und Feuerwehr nach DIN 14090 sicher zu stellen.

Die Regelungen zum Brandschutz werden im Rahmen der Straßenausbau- und Erschließungsplanung Berücksichtigung finden. Auf der Ebene der vorbereitenden Planung besteht kein Regelungsbedarf.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 7 von Wupperverband, vom 17.12.2021

Teilanregung 1: Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung gibt es noch keine ausreichenden Informationen. Sollte ein Entwässerungskonzept erarbeitet werden, wird darum gebeten den Wupperverband im weiteren Verfahren einzubinden.

In den weiteren Verfahren wird ein Entwässerungskonzept zu erstellen sein, dass die Möglichkeiten von Versickerung, Direkteinleitung und bzw. oder Rückhaltung z. B. in einem Stauraumkanal prüft und bewertet.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Der Planungsbereich ist derzeit durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Im östlichen Bereich verläuft der Wickenbergsiepen, westlich außerhalb des Planungsgebietes der Fürweger Bach.

Im Bereich des Wickenbergsiepens empfehlen wir einen jeweils 5 m breiten Gewässerrandstreifen von Bebauung und Nutzung freizuhalten. Ein Gewässerrandstreifen dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Im Bebauungsplan, der parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird, kann der Gewässerrandstreifen nachrichtlich übernommen werden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 3: Die Quelle des Wickenbergsiepens befindet sich ebenfalls im Planungsgebiet, hier wäre die Durchführung einer ökologischen Bewertung sinnvoll um deren Schutzwürdigkeit beurteilen zu können und entsprechende Maßnahmen festzulegen.

Mit der Aufnahme des Gewässerrandstreifens als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan ist ein ausreichender Schutz der Quelle gewährleistet. Weitere Maßnahmen können nicht Gegenstand der Bauleitplanung sein.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 8 von Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 - Luftverkehr, vom 20.12.2021

Das Plangebiet grenzt nördlich nahezu unmittelbar an den von mir gem. § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplatz Wipperfürth-Neye. Aus der Nähe zum Flugplatz ergeben sich einerseits mögliche Belastungen durch Fluglärm. Darauf sollte im Bebauungsplan hingewiesen werden. Andererseits könnten Bauwerke die Hindernisfreiheit des Flugplatzes beeinträchtigen. Bei der vorgesehenen Bebauung ist hiervon nicht direkt auszugehen, Krane und ähnliche Baugeräte könnten jedoch die Hindernisbegrenzungsflächen durchstoßen. Insofern ist die Aufnahme eines Hinweises zu empfehlen, dass Krane und ähnliche Baugeräte im Plangebiet vorab bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Luftfahrtbehörde anzuzeigen sind.

Die Anregung wird im parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufgestellten Bebauungsplan Berücksichtigung finden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 9 von Deutsche Telekom Technik GmbH, vom 20.12.2021

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur muss die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege gesichert sein. Die Abstimmung über die Lage und die Dimensionierung der Leitungszonen muss rechtzeitig und einvernehmlich erfolgen und die Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßen- und Leitungsbau vom Erschließungsträger geleistet werden. Hierzu sind Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn bei der Deutschen Telekom Technik GmbH schriftlich anzuzeigen.

Die Anforderungen zur Infrastrukturerschließung betreffen die Umsetzung der Planung und sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht umsetzbar. Grundsätzlich werden sie aber bei vergleichbaren bisherigen Verfahren in der Hansestadt Nettetal im Einvernehmen mit der Einwenderin behandelt.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nrn. 10 bis 20

- Schreiben Nr. 10 vom 15.11.21 des Aggerverband,
- Schreiben Nr. 11 vom 16.11.21 der Stadt Kierspe,
- Schreiben Nr. 12 vom 17.11.21 der Stadt Remscheid,
- Schreiben Nr. 13 vom 17.11.21 der Amprion GmbH,
- Schreiben Nr. 14 vom 25.11.21 der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie,
- Schreiben Nr. 15 vom 29.11.21 der IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg,
- Schreiben Nr. 16 vom 01.12.21 der Westnetz GmbH,
- Schreiben Nr. 17 vom 13.12.21 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54,
- Schreiben Nr. 18 vom 16.12.21 des Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt 67 Planung und Landschaftsschutz,
- Schreiben Nr. 19 vom 17.12.21 der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH,
- Schreiben Nr. 20 vom 17.12.21 der Vodafone NRW GmbH.

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Abwägung der in der öffentlichen Entwurfsauslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 04.10.2022 bis 04.11.2022 eingegangenen Stellungnahmen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 die Einleitung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Reinshagensbusch beschlossen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden fand mit Schreiben vom 30.09.2022 vom 04.10.2022 bis zum 04.11.2022 einschließlich statt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

2.1 Abwägung der in der öffentlichen Entwurfsauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

2.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 von Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz vom 06.10.2022

Teilanregung 1: In der Zeichenerklärung zum FNP-Entwurf werden unter Ver- und Entsorgungsanlagen nicht dargestellte "BEW-Leitungen" erwähnt, auf die in den übrigen Unterlagen nicht weiter eingegangen wird.

Das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln ist als Obere Immissionsschutzbehörde zuständig für Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität einschließlich Bahnstromfernleitungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) mit einer Spannung von 110.000 Volt oder mehr. Sofern es sich bei den nicht dargestellten Leitungen um solche Leitungen handelt, wird eine Abstimmung zur weiteren Vorgehensweise im Hinblick auf die 26. BImSchV angeregt.

Bei den nicht dargestellten Leitungen der BEW GmbH handelt es sich um unterirdisch im Straßenraum verlegten Leitungen und nicht um Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Spannung von 110.000 Volt oder mehr.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Für das Dezernat 53 besteht keine immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit für Anlagen im Gewerbegebiet Hämmern. Diesbezüglich wird auf die Zuständigkeit der Untere Immissionsschutzbehörde des Oberbergischen Kreises verwiesen.

Der Oberbergische Kreis wurde im Rahmen der hier behandelten Offenlage beteiligt.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 2 von Deutsche Telekom Technik GmbH vom 06.10.2022

Teilanregung 1: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.

Eine weitere Beteiligung der Deutsche Telekom Technik GmbH wird im Rahmen des vom Vorhabenträger verantworteten Neubaus der inneren Erschließungsstraßen geschehen. Die Straßen werden anschließend von der Hansestadt Wipperfürth übernommen, die deshalb in die Tiefbauplanung eingebunden ist und dieser Anregung folgen wird.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 2: Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Die Anregung wird bei der Straßenausbauplanung Berücksichtigung finden. Eine Befassung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist nicht erforderlich.

→ Der Anregung wird insoweit entsprochen.

Teilanregung 3: Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, insbesondere Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Der Flächennutzungsplan stellt keine Baumpflanzungen dar. Einer Berücksichtigung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung bedarf es nicht. Dies erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 Reinshagensbusch.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 4: Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt ausschließlich durch neu gebaute Straßen und Wege. Bei dem Anschluss an die vorhandenen Leitungssysteme u. a. im Straßenraum der Beverstraße werden (Teil-)Aufbrüche vorhandener Verkehrsflächen voraussichtlich erforderlich werden. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist hierzu keine planerische Handlung erforderlich.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 5: Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Der Hinweis kann nicht bei der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden, sondern auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 113 Reinshagensbusch).

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 6: Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich.

Die Wirtschaftlichkeit auch der Erschließungsmaßnahmen ist eine der wesentlichen Voraussetzung für die Schaffung bezahlbaren Wohnraumes. Dieses Ziel verfolgt die Hansestadt Wipperfurth mit der Schaffung von verbindlichem Bau- und Planungsrecht.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 3 von BEW vom 26.10.2022

Es wird auf die Stellungnahme vom 17.12.2021 verwiesen:

Aus den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 113 Reinshagensbusch geht hervor, dass in dem Neubaugebiet 48 neue Ein-/Zweifamilienhäuser geplant sind. Die Bergische Energie- und Wasser- / BEW Netze GmbH plant diese Gebäude durch die Erweiterung der vorhandenen Netze mit Strom, Gas, Wasser und Breitband zu versorgen. Die dazu notwendigen Abstimmungen werden mit dem Erschließungsträger des Neubaugebietes abgestimmt. Im Hinblick auf Photovoltaikanlagen sowie Ladeinfrastruktur in den neuen Gebäuden, plant die BEW Netze GmbH die Errichtung einer neuen Ortsnetzstation im Bereich Beverstraße/Wilhelmstraße. Die geplante Stelle haben wir im beigefügten Plan markiert. Der neue Stationsstandort sollte nach Möglichkeit im Bebauungsplan als Versorgungsfläche ausgewiesen werden.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird maßstabsbedingt eine solche Fläche nicht dargestellt werden können. Eine Fläche für Versorgungseinrichtungen wird aber auf der Plankarte zu diesem Bebauungsplan für die Zweckbestimmung „Elektrizität“ ausgewiesen, allerdings näher an der geplanten neuen Erschließungsstraße ins Plangebiet. An der von der BEW skizzierten Stelle verläuft der verrohrte Wickenbergsiepen innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung, die einer Grünfuge gleich die Erweiterung der Neysesiedlung vom Bestand trennen soll. Eine Bebauung jeglicher Art sollte an dieser Stelle unterbleiben.

→ Der Anregung wird insoweit gefolgt.

Schreiben Nr. 4 von Oberbergischer Kreis vom 03.11.2022

Teilanregung 1: Der Planbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 6 „Wipperfürth“ des Oberbergischen Kreises, welcher dort ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausweist. Unmittelbar westlich zum Planungsgebiet verläuft der Fürweger Bach, welcher gemäß § 30 BNatSchG als geschütztes Biotop gesichert ist. Darüber hinaus grenzt dort ein Landschaftsschutzgebiet der Zone 2 an. Südlich bzw. südwestlich des Plangebiets befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Wupperaue“. Ein Teil davon ist wiederum als Schutzgebiet DE-4810-301 Bestandteil des Natura 2000 Netzes (FFH-Gebiet). Aufgrund des geringen Abstandes (teilweise weniger als 200 m) des FFH-Gebietes zum Plangebiet, kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch die FNP-Änderung und Aufstellung des B-Plans nicht ausgeschlossen werden. Dementsprechend ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich (siehe VV-Habitatschutz NRW Nr. 4.2 sowie die §§ 34 und 36 BNatSchG).

Die Verträglichkeitsstudie wird erstellt und mit der Naturschutzbehörde beim Oberbergischen Kreis abgestimmt.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 2: Neben der FFH-Prüfung ist sicherzustellen, dass im Zuge der Planverwirklichung eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes LSG 2 vermieden wird. Die Inhaltsbestimmungen des Landschaftsplans (Festsetzung: LSG) treten erst mit Inkrafttreten des Bebauungsplans außer Kraft.

Vorgaben zur Bauausführung insbesondere zu den Tiefbauarbeiten werden detailliert in die Baugenehmigungen aufgenommen. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung können sie nicht belastbar formuliert werden.

→ Der Anregung wird insoweit gefolgt.

Teilanregung 3: Die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Bewertung der Biotoptypen) wurde nach dem Bewertungsmodell des LANUV durchgeführt. Die Verwaltungsvereinbarung aus dem Jahr 2015 zwischen dem Oberbergischen Kreis - Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, dem Regionalforstamt Bergisches Land des Landesbetriebes Wald und Holz und der Hansestadt Wipperfürth über vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Vorfeld ausgleichspflichtiger Eingriffe in Natur und Landschaft, sieht jedoch ausdrücklich als Bewertungsverfahren die „Bewertungsmethode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen“ von FROELICH + SPORBECK von 1991 vor. Um das aus der Planung resultierende Ausgleichsdefizit von ökologischen Wertpunkten über das Ökokonto der Hansestadt Wipperfürth abgelten zu können, muss zuvor eine Umrechnung des ermittelten Wertes gemäß FROELICH + SPORBECK erfolgen.

Die Umrechnung wird vorgenommen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 4: Die Eingriffsbilanzierung bezüglich des Bodenausgleichs ist fehlerhaft. Die Aufwertung des Ufergehölzes ergibt nicht 8.219 Wertpunkte, sondern nur 2.219 Wertpunkte. Das Bodendefizit beträgt entsprechend 36.157 ökologische Wertpunkte. Der Fachbeitrag ist an dieser Stelle zu korrigieren.

Der Zahlenfehler in der der Berechnung zugrundeliegenden Tabelle wurde bedauerlicherweise in den Text des LFB übernommen. Der LFB wird selbstverständlich entsprechend korrigiert.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 5: Das ermittelte Kompensationsdefizit soll über das Ökokonto der Stadt Wipperfürth ausgeglichen werden. Hierzu ist festzustellen, dass vor dem Satzungsbeschluss eine Zuordnung zu einer konkreten Maßnahme und Fläche erfolgen muss. Nach den hiesigen Unterlagen befinden sich derzeit keine vorgezogenen Maßnahmen im Ökokonto, sondern lediglich Poolflächen ohne eingebuchte Ökowertpunkte. Es wird ange-regt, diese Fragestellungen kurzfristig im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs zwischen Stadt, Kreis und Bergischer Agentur für Kulturlandschaft zu klären.

Der Flächennutzungsplan ist keine Satzung, insoweit greift die Anregung für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans ins Leere. Sie wird zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 113 berücksichtigt werden.

→ Der Anregung wird insoweit gefolgt.

Teilanregung 6: Bezugnehmend auf die gesetzlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung ist der durchzuführende Ausgleich vor Inkrafttreten der Satzung bzw. spätestens vor Realisierung des Vorhabens auf vertraglicher Basis zwischen Vorhabenträgern / Grundstückseigentümern und der Stadt zu sichern. In diesem Zusammenhang weise ich auf das Erfordernis des dauerhaften Ausgleichs hin. Im Hinblick auf das, nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW, beim Oberbergischen Kreis zu führende Kompensationsflächenverzeichnis (§ 34 Absatz 1 LNatSchG NRW), bitte ich um Mitteilung der, nach Inkrafttreten bzw. Realisierung der Planung, durchgeführten Abbuchung des externen Ausgleichs aus dem Ökokonto der Hansestadt Wipperfürth. Für die Eintragung in das hier zu führende Kataster sind Lage, Größe und Art der zugeordneten / durchgeführten Maßnahmen von besonderer Bedeutung.

Der Flächennutzungsplan ist keine Satzung, insoweit greift die Anregung für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans ins Leere. Der Hinweis entspricht aber dem üblichen Vorgehen der Hansestadt Wipperfürth bei der Umsetzung der Planvorgaben eines Bebauungsplans. Das gilt auch für die Mitteilungen an die Naturschutzbehörden. Die Anregung wird in diesem Zusammenhang Berücksichtigung finden.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 7: Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Etwaige Gehölzfällungen dürfen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten durchgeführt werden. Die Baufeldfreimachung sollte ebenfalls in diesem Zeitraum erfolgen.

Der Hinweis kann erst bei der verbindlichen Bauleitplanung zum Tragen kommen. Ein sachlich entsprechender Hinweis wurde auf die Plankarte des Bebauungsplans auch aufgenommen.

→ Der Anregung wird insoweit gefolgt.

Teilanregung 8: Die Entwässerung muss rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden, da derzeit keine konkreten Aussagen zur geplanten Entwässerung des Niederschlagswassers vorliegen.

Ein Entwässerungskonzept wird erstellt und entsprechend der Anregung mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans haben dessen Ergebnisse aber keine Auswirkungen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 9: Die schutzwürdigen Böden können gemäß den Ausführungen im „Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 113 Reinshagensbusch“ (Kapitel 4) der Hansestadt Wipperfürth vom September 2022 ausgeglichen werden. Ein rechnerischer Fehler bezüglich der Minderungsmaßnahmen ist vorab zu korrigieren und in der weiteren Berechnung zu berücksichtigen.

Der Zahlenfehler in der der Berechnung zugrundeliegenden Tabelle wurde bedauerlicherweise in den Text des LFB übernommen. Der LFB wird selbstverständlich entsprechend korrigiert.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 10: Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte des OBK ist davon auszugehen, dass im östlichen Bereich des Plangebietes für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.

Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

Auch hinsichtlich dieses Hinweises bleibt auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung kein konkreter Darstellungsbedarf. Ein sachlich/inhaltlich entsprechender Passus zum Umgang mit Boden wurde hingegen in die Textlichen Festsetzungen (Punkt 10.3) des Bebauungsplans Nr. 113 aufgenommen.

→ Der Anregung wird insoweit gefolgt.

Teilanregung 11: Aus Sicht des Immissionsschutzes sind die zu erwartenden Außengeräuschpegel insbesondere an den südöstlichen Rändern des Plangebiets zu hoch. Ich empfehle daher, wie in dem den Unterlagen beigefügten Entwurf der Schalltechnische Immissionsschutzprognose zum Straßen- und Flugverkehrslärm für das Verfahren des Bebauungsplans Nr. 113, „Reinshagensbusch“ in 51688 Wipperfürth, 82210178-01(1)_ver055ep2022 Stand: September 2022, Seite 51, vorgeschlagen, passive Schallschutzmaßnahmen in den textlichen Festsetzungen zu verankern.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist diese Anregung nicht umsetzbar.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 12: Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Wohnbauflächen: min. 800 l/min

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten sollte 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Entsprechende Vorkehrungen werden im Rahmen der Erschließungsplanungen Berücksichtigung finden, nicht aber im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans.

→ Der Anregung wird insoweit gefolgt.

Teilanregung 13: § 5 der BauO NRW ist zu beachten, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Entsprechende Vorkehrungen werden im Rahmen der Erschließungsplanungen Berücksichtigung finden, nicht aber im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans.

→ Der Anregung wird insoweit gefolgt.

Teilanregung 14: Wie aus den Höhenlinien aus der Karte ersichtlich, müssten die Sichtbeziehungen durch massive Erdbewegungen im Bereich der Beverstraße in Richtung Hückeswagen – Heide hergestellt werden. Dies gilt vor allem für die Zufahrt in Richtung Hückeswagen.

Im Rahmen der Erschließung eines großen Neubaugebietes wird die Ortsdurchfahrtsstrecke der Bever Straße mindestens um den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung geändert und die Geschwindigkeit aus diesem neuen Teilstück der übrigen Ortsdurchfahrt angepasst, wobei wie dort auch in diesem Abschnitt Geschwindigkeitsdämpfende bauliche Maßnahmen in Betracht kommen. Dadurch werden sich die erforderlichen Sichtdreiecke zur Sicherung der Sichtbeziehungen erheblich gegenüber den derzeit greifenden Gegebenheiten reduzieren. Eine Berücksichtigung der Sichtdreiecke wird im Rahmen der Straßenneubauplanung erfolgen, nicht aber im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 15: Die Beverstraße ist in diesem Bereich zu ertüchtigen, da sie insbesondere im derzeitigen Kuppen / Hohlwegbereich keine ausreichende Breite aufweist. Zudem ist eine geeignete Fußläufigkeit (Gehweg) an der Nordseite der Straße vorzusehen, um auch auf diesem Wege die Erschließung zu sichern.

Im Rahmen der Straßenneubauplanung einschließlich der Anbindung der Planstraßen an die Beverstraße sind auch bauliche Veränderungen an der Beverstraße gemäß den einschlägigen verbindlichen Richtlinien wie der Richtlinie zur Errichtung von Stadtstraßen (RASt 06) Gegenstand, nicht aber im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans.

→ Die Anregung wird zu gegebener Zeit insoweit Berücksichtigung finden.

Schreiben Nr. 5 von Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 04.11.2022

Teilanregung 1: Es wird darauf hingewiesen, dass eine FNP-Änderung des Grünzugs „Fläche für Wald“ zwischen dem alten (Wilhelmstraße) und neuen Siedlungsbereich in Bezug auf die vorhandenen baulichen Nebenanlagen zu begrüßen gewesen wäre.

Auch wenn in dem betreffenden Bereich als Realnutzung derzeit und auf absehbare Zeit kein Wald entstehen wird, soll an dieser Stelle eine Grünfuge zwischen neuer und alter Neysesiedlung verbleiben, die sich möglichst naturnah und so wenig siedlungsbezogen wie möglich weiterentwickeln soll. Insoweit ist die Darstellung als Wald eine diese Planabsicht weitgehend treffend beschreibende Darstellung. Andere Darstellungsmöglichkeiten aus dem Baugesetzbuch bzw. der Planzeichenverordnung wären zwar möglich, haben aber keinen Einfluss auf die gewünschte Entwicklung und sind daher nicht unbedingt erforderlich, um den planerischen Willen der Hansestadt Wipperfürth widerzugeben.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Es sollte gewährleistet sein, dass das künftige Wohngebiet auch fußläufig sicher erreichbar ist. Seitens der Tiefbauabteilung wird daher angeregt, die äußere Erschließung des neuen Wohngebietes über einen separaten Gehweg längs der Beverstraße bis zur Einmündung Wilhelmstraße sicher zu stellen. Dort befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite die Anbindung der Neye-Siedlung an den Rad-/Gehweg auf der ehemaligen Bahntrasse.

Im Rahmen der Straßenneubauplanung einschließlich der Anbindung der Planstraßen an die Beverstraße sind auch bauliche Veränderungen an der Beverstraße gemäß den einschlägigen verbindlichen Richtlinien wie der Richtlinie zur Errichtung von Stadtstraßen (RASt 06) Gegenstand, sind aber für die Darstellungen im Flächennutzungsplan ohne Bedeutung.

→ Die Anregung wird zu gegebener Zeit insoweit Berücksichtigung finden.

Schreiben Nr. 6 von Wupperverband vom 04.11.2022

Teilanregung 1: Der geplante Schutz der Gehölzbestände am Wickenbergsiepen und die Verbreiterung des Uferrandstreifens mit ergänzenden Ufergehölzen wird begrüßt. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass ein ausreichender Abstand zwischen Gewässer und Bebauung eingehalten werden sollte.

Im Flächennutzungsplan kann eine solche detaillierte Festlegung maßstabsbedingt nicht erfolgen. Sie findet Berücksichtigung im Bebauungsplan Nr. 113.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Um die durch die geplante Bebauung zunehmende Versiegelung von Flächen zu reduzieren, werden die notwendigen Stellplätze mit einer versickerungsfähigen Oberflächenbefestigung geplant. Zudem dient die vorgesehene Begrünung von Flachdächern, Garagen und Carports als zusätzliche Retention von Niederschlagswasser. Es wird empfohlen, zudem weitere Konzepte der Klimaanpassung in der Bauleitplanung zu prüfen. So können verschiedenartige Konzepte zur Speicherung des anfallenden Niederschlagswasser dazu dienen, sowohl auf zunehmende Hitzeperioden als auch auf mögliche Starkregenereignisse besser vorbereitet zu sein.

Durch die Betrachtung des Regenwassers als Ressource, kann dieses zur Bewässerung von Bäumen in Trockenphasen herangezogen werden und dient auch der Kühlung bei zunehmender Flächenversiegelung.

Aus diesem Grund bitte ich Sie, den Wupperverband im weiteren Planverfahren, insbesondere, wenn sich die Entwässerungsplanung des Plangebietes konkretisiert weiterhin zu beteiligen.

Auch diese Hinweise lassen sich nicht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung belastbar definieren. Sie werden bei der Erstellung eines Entwässerungskonzeptes Be-

rücksichtigung finden. Das Angebot der weiteren fachlichen Begleitung durch den Wuppertalverband wird bei Bedarf gerne in Anspruch genommen.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nrn. 7 bis 15

- Schreiben Nr. 7 vom 04.10.22 der Stadt Kierspe,
- Schreiben Nr. 8 vom 04.10.22 der Westnetz GmbH,
- Schreiben Nr. 9 vom 05.10.22 der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH,
- Schreiben Nr. 10 vom 10.10.22 der Stadt Remscheid,
- Schreiben Nr. 11 vom 17.10.22 der IHK Köln,
- Schreiben Nr. 12 vom 26.10.22 der PLEdoc GmbH,
- Schreiben Nr. 11 vom 31.10.22 der Schloss-Stadt Hückeswagen,
- Schreiben Nr. 12 vom 31.10.22 der Vodafone GmbH,
- Schreiben Nr. 13 vom 02.11.22 vom Rheinisch-Bergischen Kreis.

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

3. Satzungsbeschluss

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich Reinshagensbusch, bestehend aus dem Planteil wird gemäß § 6 (6) BauGB mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans tritt gemäß § 6 (5) BauGB erst nach der Bekanntmachung der Genehmigung durch die obere Verwaltungsbehörde in Kraft.